

Da wir die Konsenssschenkungen in der Notitia Arnonis und dem Breviarius Uolfi als Indizien für die Leiheform herzoglicher *beneficia* nachweisen können, diese *beneficia* wiederum eine stärkere Bindung des Leihe-trägers an den Herzog kennzeichnen, die noch intensiviert wird durch den Status der *servi principis* auf diesen Gütern, so wäre das gehäufte Auftreten von Konsenssschenkungen in bestimmten Gebieten vorderhand dahingehend zu deuten, daß es sich um Räume besonderer Bindung an den Herzog handelt. Eine genaue Festlegung dieser Räume ist aber im Gegensatz zu der bisherigen Forschungsmeinung²²⁰ nicht möglich. Schon Krawinkel²²¹ hat anhand von Material aus den Freisinger Traditionen darauf hingewiesen, daß der herzogliche Konsens nicht unbedingt auf eine Gewere deutet, die sich aus der ehemaligen Zugehörigkeit des tradierten Besitzes zum Herzogsgut herleiten muß. Herzogsgut konnte durchaus ohne herzoglichen Konsens an Kirchen vergeben werden²²², andererseits fehlt bei den Konsenssschenkungen, von denen abschriftliche *cartae* überliefert sind, fast immer der Hinweis auf Fiskalgut, wogegen meist die Eigenschaft der *hereditas* des *per licentiam ducis* tradierten Gutes hervorgehoben wird²²³. Man könnte argumentieren, daß die Vererbbarkeit herzoglichen Benefizialgutes eben schon vor der Dingolfinger Synode zur Gewohnheit geworden war und in Dingolfing nur noch eine formale Bestätigung dieses Zustandes vorgenommen wurde; doch der Mangel an Quellen setzt hier

²²⁰) Aufbauend auf Brunner (wie Anm. 6) S. 1183, der feststellt, daß die „Weiterveräußerung einer durch Landgabe erworbenen *res dominica*“ der Hauptgrund für die Konsenspflicht sei, zieht Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 1) S. 289 f., aus der statistischen Auswertung der Besitzlisten und Traditionsbücher weittragende Folgerungen: Da in den Freisinger Traditionen wenige Herzogsschenkungen, aber relativ viel Konsenssschenkungen nachzuweisen seien, hätte es in diesem Gebiet zur Zeit Tassilos nur noch wenig Herzogsgut gegeben; da andererseits sehr viele Adelsschenkungen aus Freising überliefert seien, ergebe sich daraus eine besitzrechtliche Zweiteilung des Herzogtums.

²²¹) Krawinkel (wie Anm. 6) S. 82–101.

²²²) 776 übergibt Machelm (vgl. dazu Anm. 212) *propriam hereditatem, quod dominus ... Oatilo in hereditatem (ei) constituit atque tradidit* (Trad. Freising Nr. 74). Eine irgendwie geartete Zustimmung des Herzogs wird nicht erwähnt.

²²³) In den Freisinger Traditionen wird meist die *hereditas* des mit herzoglichem Konsens übergebenen Gutes angegeben: Trad. Freising Nr. 7, 13b (*allodis*), 15, 21, 24b, 26, 39, 45, 48, 75 (*allodis*), 76 (*allodis*), 77 (*allodis*), 103, 104, 109a, 118. Bei den von Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 1) S. 287, Anm. 1, aufgeführten Konsensschenkungen Trad. Freising Nr. 10, 74, 106, ist nicht sicher zu erweisen, ob es sich tatsächlich um Konsenssschenkungen handelt; bei Nr. 74 fehlt jeder Hinweis auf den Herzog (vgl. Anm. 222). Bei Trad. Freising Nr. 19 ist zu überlegen, ob der herzogliche Konsens möglicherweise seine Ursache in kirchenrechtlichen Verhältnissen hat. Somit bleiben lediglich zwei Schenkungen über, die man als echte Konsenssschenkungen bezeichnen kann: Trad. Freising Nr. 49, 63.